

Stadt Sulzbach-Rosenberg



Sitzungsvorlage

Referat: IV Baureferat	Nummer: IV/428/2023
AZ: IV-804/Vog/pil - Anwendung UVgO	Datum: 03.05.2023

Nr. 35	Gremium: Stadtrat	Datum: 16.05.2023	Status öffentlich	TOP
------------------	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------	------------

Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg

Sachbearbeitung

Referatsleitung

.....
Vogel, Reiner

.....
Schöllhorn, Petra

Zu vorstehender Sitzung verwiesen:

Michael Göth
1. Bürgermeister

Sachleitung

<input checked="" type="checkbox"/>	Alle Mitglieder des obigen Gremiums
<input checked="" type="checkbox"/>	Referat I
<input checked="" type="checkbox"/>	Referat I - Protokollführung
<input checked="" type="checkbox"/>	Referat II
<input type="checkbox"/>	Referat III
<input checked="" type="checkbox"/>	Referat IV
<input checked="" type="checkbox"/>	Referat V
<input checked="" type="checkbox"/>	Referat VI
<input type="checkbox"/>	Innenstadtentwicklung
<input type="checkbox"/>	Herrn UWB Zahn
<input type="checkbox"/>	Herrn Stadtheimatpfleger Dr. Lommer
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input checked="" type="checkbox"/>	Presse (1 x)
<input checked="" type="checkbox"/>	Entwurf

Anzahl der benötigten Sitzungsbuchauszüge:

Sachdarstellung:

Bereits in der 33. Stadtratssitzung am 28.03.2023 wurde die Thematik unter TOP-Nr. 6 behandelt. Es wurde jedoch kein Beschluss gefasst, da die Sitzungsvorlage allein durch das Baureferat ausgefertigt wurde und nicht alle Referate einbezogen wurden, die ebenfalls Vergaben durchführen. Zwischenzeitlich wurde mit allen Referaten Rücksprache gehalten und das Einverständnis der Referatsleitungen eingeholt. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die durch die Staatsregierung beschlossenen Vergabeerleichterungen durch befristet erhöhte Wertgrenzen für Vergabeverfahren staatlicher und kommunaler Auftraggeber auch bei Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung gelten.

Anlass der Beschlussvorlage ist eine Änderung im Vergaberecht unterhalb der europäischen Schwellenwerte. Der Schwellenwert für die Vergabe von kommunalen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen liegt derzeit bei 215.000,00 €.

Durch den Bund ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) geschaffen worden. Die bisher verwendete Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) besteht weiterhin, wird aber auf Dauer vom Bund nicht mehr an die Rechtsprechung und an Gesetzesänderungen angepasst.

VOL/A und UVgO sind inhaltlich in weiten Teilen vergleichbar. Ein Unterschied zwischen VOL/A und UVgO besteht darin, dass die UVgO eine flexible Wahl der Vergabeverfahren und damit eine Verwaltungsvereinfachung vorsieht. Bisher galt der Vorrang der öffentlichen Ausschreibung. Künftig stehen die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gleichberechtigt nebeneinander.

Bundesbehörden und staatliche Auftraggeber in Bayern wenden die UVgO bereits an. Den kommunalen Auftraggebern ist es freigestellt, ob sie die UVgO anwenden wollen. Zur Vermeidung von rechtlichen Risiken hat der Freistaat Bayern den Kommunen die Anwendung empfohlen. Die Verwaltung rät, der Empfehlung auf freiwilliger Basis und im Interesse aller Verfahrensbeteiligten zu folgen. Eine Nichtanwendung der UVgO bedeutet, dass sich die Stadt eigene Regeln, die jedoch stark an die UVgO angelehnt sein müssten, geben müsste. Alle Verfahrensbeteiligten müssten sich auf den städtischen Sonderweg jeweils einstellen und berücksichtigen. Die VOL/A wird auf längere Sicht gesehen veralten, weil sie vom Bund nicht mehr gepflegt und angepasst wird.

Die Verwaltung befürwortet auch wegen der größeren Flexibilität die Anwendung der UVgO. Die Möglichkeit der Wahl der Vergabeverfahren in der UVgO bedeutet für die Vergabestellen eine Verwaltungsvereinfachung und effiziente Vergabeverfahren. Die Einführung der UVgO bei Bundes- und Landesbehörden sowie bei anderen Städten begründet ebenfalls die Notwendigkeit, dass die Stadt bei der Abwicklung von Vergaben vergleichbare Voraussetzungen schafft.

Die UVgO gilt auch für Zuwendungsempfänger aus Bundes- und Landesmitteln. Zur einheitlichen rechtssicheren Durchführung der Vergabeverfahren, insbesondere der rechtlichen Pflege bzw. Aktualisierung der Formularsätze der Ausschreibungsunterlagen, ist die Anwendung des UVgO notwendig.

Zur rechtsverbindlichen Anwendung der UVgO bedarf es bei den Kommunen eines Beschlusses des Stadtrats. Die Anwendung der VOL/A unterhalb der europäischen Schwellenwerte erfolgte auf freiwilliger Basis. Das gleiche gilt für die Anwendung der UVgO. Die Stadt entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang sie die UVgO anwendet.

Die Verwaltung schlägt vor, durch eine allgemeine Regelung von den Vorgaben der UVgO hinsichtlich der rein elektronischen Vergabe abzuweichen. In der Praxis bedeutet die elektronische Vergabe über die Vergabepattform des Bayerischen Staatsanzeigers besonders bei kleineren Ausschreibungsverfahren und für kleinere Unternehmen einen hohen Verwaltungsaufwand. Über Ausnahmen der Anwendung elektronischer Vergabeverfahren entscheidet unter Beachtung der in der UVgO festgesetzten Wertgrenzen die Vergabestelle, wenn dies sachlich erforderlich ist, um ausreichend wirtschaftliche und gute Angebote zu erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Sitzungsvorlage des Baureferats vom 03.05.2023, Az.: IV-804/Vog/pil, zur Kenntnis und beschließt die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Über Ausnahmen der Anwendung elektronischer Vergabeverfahren entscheidet unter Beachtung der in der UVgO festgesetzten Wertgrenzen die Vergabestelle.